

§ 1 NW_27232 (Nordrhein-Westfalen) — Zusammensetzung und Aufgabenstellung

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das LWL-Landesjugendamt Westfalen besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuß und der Verwaltung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

(2) Das LWL-Landesjugendamt Westfalen soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (im folgenden: Jugendhilfe) im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sein.

(3) Das LWL-Landesjugendamt Westfalen führt nach Maßgabe

- des SGB VIII und der hierzu erlassenen Ausführungsgesetze in den jeweils gültigen Fassungen,
- des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG),
- dieser Satzung

alle Aufgaben des Landschaftsverbandes im Bereich der Jugendhilfe aus. Insbesondere ist es zuständig für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung,
3. die Anregung oder Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung des Jugendamtes bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 32-34 SGB VIII, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45-48 SGB VIII), gemäß § 15 Abs. 1 AG-KJHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung,
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. Leistungen für Deutsche außerhalb des Geltungsbereiches des SGB VIII (§ 6 Abs. 3 SGB VIII), soweit es sich nicht um die Weitergewährung einer Hilfe handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54 SGB VIII),
11. (gestrichen),
12. die Adoptionsvermittlung gemäß § 2 AdVermiG als Zentrale Adoptionsstelle.

2. Landesjugendhilfeausschuß

Zitiervorschlag: § 1 NW_27232 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27232/1